Gemeinde Großhansdorf DER BÜRGERMEISTER

Hinweise zur Hundehaltung

Ein altes Sprichwort sagt, der Hund ist der beste Freund des Menschen und wie es Sprichwörter so an sich haben, steckt in ihnen oft mehr als nur ein Fünkchen Wahrheit. Für viele Menschen sind Hunde eine Bereicherung des Lebens. Sie sind vollwertige Familienmitglieder, Hüter von Haus und Hof, Spielkameraden für die Kinder oder Begleiter für die Zeit nach dem Berufsleben. Doch nicht jeder Mensch ist Hunden gegenüber aufgeschlossen und nicht jeder Hundehalter legt immer die notwendige Verantwortung an den Tag. Die gegenseitige Toleranz stößt zudem gerade in diesem Bereich oft schnell an ihre Grenzen. Seitens des Gesetzgebers wurden daher einige Regeln für das Miteinander von Mensch und Hund aufgestellt, mit deren Beachtung und Einhaltung sich viele Unannehmlichkeiten vermeiden ließen.

Hundekot

Leider gilt es unter Hundehaltern noch immer all zu oft als Kavaliersdelikt, die unvermeidbaren Verdauungsendprodukte ihrer Vierbeiner an Ort und Stelle zu hinterlassen und sich nicht weiter darum zu kümmern. Die in diesem Zusammenhang gerne zitierte Zahlung der Hundesteuer befreit jedoch keinesfalls von den bestehenden abfallrechtlichen Vorschriften. Hundekot gehört in den Restabfall! Die Gemeinde Großhansdorf hat an den typischen örtlichen Auslaufgebieten Tütenspender aufgestellt, aus denen Hundekottüten kostenlos gezogen werden können, so am Park Manhagen, am Groten Diek und am Hansdorfer Mühlenteich. Seit 2002 wurden schon über 300.000 Tüten entnommen. Bitte nutzen auch Sie diese Möglichkeit.

Leinenpflicht

Im Gegensatz zum Stadtstaat Hamburg gibt es im Flächenland Schleswig-Holstein und somit in Großhansdorf keine generelle Leinenpflicht. Hunde sind allerdings so zu halten und zu führen, dass keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit von ihnen ausgehen. Solange ein Hund nicht in bedrohlicher Weise auf andere Menschen und Tiere zuläuft, diese anspringt oder gar beißt oder etwa in den Straßenverkehr läuft, d.h. solange keine konkrete Gefahr von ihm ausgeht, gilt er auch ohne Leine als ausreichend geführt. Beachten Sie aber bitte, dass einige Hunde allein durch ihre Größe Ängste hervorrufen können, dass mancher Mensch sich auch von einem kleinen, neugierig an ihm schnüffelnden Hund belästigt fühlt und ein: "Der tut nichts …" in diesen Fällen eher selten beruhigend wirkt. Ebenso kann ein Hund, der zu Hause problemlos mit anderen Tieren zusammen lebt, auf als Rivalen empfundene Hunde oder etwa auf flüchtendes Wild vollkommen anders reagieren. Jeder Hundehalter muss für sich abwägen, ob er seinen Hund in kritischen Situationen wirklich ohne Leine kontrollieren kann; letztlich hat er die Verantwortung und gegebenenfalls eben auch die Konsequenzen zu tragen.

Doch auch in Großhansdorf bestehen an einigen Orten und/oder für einige Hunderassen gesetzliche Leinenpflichten und sogar Mitnahmeverbote:

 Hunde der Rassen Bullterrier, Staffordshire-Bullterrier, American Staffordshire-Terrier, American Pit Bull Terrier und deren Kreuzungen sind außerhalb eines befriedeten Besitztums stets an der Leine zu führen. Sie haben dabei einen das Beißen verhindernden Maulkorb zu tragen. Gleiches gilt für Hunde, die aufgrund individueller Vorfälle für gefährlich erklärt werden mussten, etwa weil sie einen Menschen oder ein anderes Tier gebissen haben.

- Ein gesetzliches <u>Mitnahmeverbot</u> für alle Hunde gilt insbesondere auf den Kinderspielplätzen, in den Kirchen, Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern und in Veranstaltungsräumen sowie im Rahmen des Hausrechts auf dem Waldfriedhof Großhansdorf.
- An der Leine zu führen sind alle Hunde insbesondere in den Haupteinkaufsbereichen, auf den Wochenmärkten und in allen Sportanlagen sowie bei Mehrfamilienhäusern in allen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen.
- Weiterhin besteht in den Großhansdorfer Wäldern zum Schutz der dort lebenden Wildtiere eine <u>Leinenpflicht</u> für alle Hunde. Diese Leinenpflicht betrifft auch den Park Manhagen, der nur dem Namen nach ein Park ist.

Die genannten Regelungen ergeben sich aus dem Gefahrhundegesetz Schleswig-Holstein, dem Landeswaldgesetz Schleswig Holstein und aus dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Bei Interesse können Sie die entsprechenden Vorschriften im Großhansdorfer Rathaus (Frau Krieg, Tel: 04102/694-0) erhalten. Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen des Haupt- und Ordnungsamtes (04102/694-112 oder -151) sowie des Steueramtes (Tel: 04102/694-185) gerne zur Verfügung.

Großhansdorf, d. 19.08.2011

Voß Bürgermeister

Gesetzliche Regelungen zur Hundehaltung in Großhansdorf (Auszüge)

Hundekot

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfällgesetz - KrW-/AbfG)

§ 27 Abs. 1 - Ordnung der Beseitigung

Abfälle dürfen zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

§ 61 Abs. 1 Punkt 2 und Abs. 3 - Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 27 Abs. 1 Satz 1 Abfälle zur Beseitigung außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage behandelt, lagert oderablagert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Leinenpflicht (siehe auch beigefügtes Gefahrhundegesetz)

Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz - LWaldG)

- § 17 Betreten des Waldes
- (1) Jeder Mensch darf den Wald zum Zwecke der naturverträglichen Erholung auf eigene Gefahr betreten ...
- (2) Nicht gestattet sind ... die Mitnahme von gezähmten Wildtieren und Haustieren mit Ausnahme angeleinter Hunde auf Waldwegen
- § 38 Abs. 2 Punkt 5c) und Abs. 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig ... entgegen § 17 Abs. 2 ohne Zustimmung der waldbesitzenden Person ... die Mitnahme von gezähmten Wildtieren und Haustieren mit Ausnahme angeleinter Hunde auf Waldwegen vornimmt.

Die Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden ... in den Fällen der Absätze 2 bis 4 mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 Euro.

Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (**Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz** - HundVerbrEinfG)

§ 2 Abs. 1 - Einfuhr- und Verbringungsverbot

Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden dürfen nicht in das Inland eingeführt oder verbracht werden.